

Nachfolgende eine kurze Entscheidungsübersicht - entlang dem Tenor - mit dem Text der erörterten Artikel der EMRK.

Der Gerichtshof - aus den zuvor erörterten Gründen -

1. weist einstimmig die Einwendungen der (türkischen - Anm. d. Verfassers) Regierung im Vorverfahren gegen die Artikel 5 §§ 1, 3 und 4 der Konvention zurück.

Die Türkische Regierung hatte in ihren Einwendungen im Vorverfahren vorgebracht, dass der Gerichtshof sich schon deswegen nicht mit den Beschwerden des Antragstellers zur Art. 5 §§ 1, 3 und 4 befassen müsse, weil eine vorhergehende Erschöpfung des nationalen Rechtswegs nicht gegeben gewesen sei.

Schon in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde hatte der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass diese Beschwerden so eng mit der Beschwerde der Verletzung von Artikel 5 § 4 verbunden seien, dass beide Entscheidungen nicht voneinander getrennt werden könnten. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof die Einwendungen der türkischen Regierung im Vorverfahren im Zusammenhang mit der Beschwerde des Antragstellers wegen Verletzung des Art. 5 § 4 überprüft und dieses in seiner Entscheidung zunächst erörtert.

2. beschließt einstimmig, dass eine Verletzung des Artikels 5 § 4 der Konvention vorliegt, weil dem Antragsteller kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, mit dem der Antragsteller eine Entscheidung - so schnell wie möglich - über die Rechtmäßigkeit der Polizei-Haft hätte herbeiführen können.

Artikel 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit	
(1)	Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
a)	wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
b)	wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
c)	wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
d)	wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
e)	wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
f)	wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren

betroffen ist.

- (2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.
- (3) Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem andern, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
- (4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.
- (5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Der Antragsteller befand sich in den ersten 10 Tagen in der sogenannten incommunicado - Haft, jegliche Kontakte nach außen waren ihm verboten. Er hatte weder eine Belehrung erhalten, noch waren ihm in die Dokumente bezogen auf seiner Inhaftierung vorgelegt worden, so dass schon deswegen nicht in der Lage gewesen wäre, eine Beschwerde korrekt zu formulieren

In ihren Einwendungen im Vorverfahren hatte die türkische Regierung vorgetragen, dass weder die Anwälte des Antragstellers, noch seine nahen Verwandten eine Beschwerde am erstinstanzlichen Gericht im Mudanya oder aber bei einem Richter des Staatssicherheitsgerichtes in Ankara eingereicht hätten, um so die Inhaftierung zu bekämpfen.

Wie bereits erwähnt, hatte der Gerichtshof diesen Einwand zurück gewiesen.

Der Gerichtshof verwies zunächst auf vorhergehende Entscheidungen, in denen er seine Auffassung niedergelegt hatte, dass nur dann die Notwendigkeit besteht, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn diese auch angemessen und auch tatsächlich wirksam ist.

Im übrigen gibt es nach Auffassung des Gerichtshofes - in Übereinstimmung mit allgemeinen Regeln des Internationalen Rechts- spezielle Gründe, einen Antragsteller von der Verpflichtung, die vorhandenen nationalen Rechtsmittel auszuschöpfen zu entbinden.

Zumal dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - wegen der besonderen Bedingungen der Inhaftierung und der fehlenden Information des Antragstellers, seiner Anwälte und seiner Verwandten, der Antragsteller, der keine rechtliche Ausbildung hatte, nicht in der Lage gewesen ist, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung erfolgreich von sich aus oder über seine Anwälte oder seine nahen Verwandten vor ein Gericht zu bringen.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller sich mit seinen Anwälten um seinen nahen Verwandten nicht hat beraten können.

U.a. aus diesen Gründen hat der Gerichtshof die Einwendungen der türkischen Regierung im Vorverfahren im Hinblick auf Artikel 5 § 4 zurückgewiesen und festgestellt, dass eine Verletzung von Artikel 5 § 4 vorliegt.

3. beschließt einstimmig, dass eine Verletzung vom Artikel 5 § 1 der Konvention nicht vorliegt

Dieser Punkt der Beschwerde war nach den Angaben der Anwälte des Beschwerdeführers der Kernpunkt der Beschwerde. Konkret lautete die Beschwerde, dass der Antragsteller rechtswidrig seiner Freiheit beraubt worden sei und dass nach dieser Freiheitsberaubung kein - erforderliches - Auslieferungsverfahren stattgefunden habe. Deshalb sei Artikel 5 § 1 der Konvention verletzt. Die sorgfältig ausgeführte Argumentation, die sich auf eine Reihe früherer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stützt, gipfelt schließlich in der Darlegung, dass die gegen jedes nationale und internationale Recht verstößende Festnahme des Antragstellers letztendlich eine Entführung gewesen sei und seine Inhaftierung und sein Strafverfahren, die auf dieser rechtswidrigen Festnahme beruhen, null und nichtig seien.

Die türkische Regierung war der Auffassung, dass ihre Verantwortlichkeit in keiner Weise durch die Festnahme des Antragstellers im Ausland berührt gewesen sei. Im übrigen sei der Antragsteller festgenommen und inhaftiert worden in Übereinstimmung des gesetzlichen Verfahrens, welches die Zusammenarbeit zwischen zwei Staaten - eben der Türkei und Kenia - regelt. Der Antragsteller wäre unter Benutzung falscher Papiere in Kenia eingereist und hätte keinen Asylantrag gestellt. Schließlich sei Kenia ein souveräner Stand und der türkische Staat habe keine Mittel, dort seine Autorität auszuüben.

Ein Auslieferungsabkommen zwischen der Türkei und Kenia bestünde nicht. Der Antragsteller sei von kenianischen Behörden gefasst worden und an die türkischen Behörden ausgehändigt worden unter Beachtung der Regeln zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

Der Gerichtshof beginnt seine Stellungnahme zu diesem Punkt der Beschwerden mit einem Hinweis darauf, dass die Frage, ob eine Inhaftierung rechtmäßig ist, hierin eingeschlossen die Frage, ob eine Inhaftierung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren übereinstimmt, von der Konvention mit einem Verweis auf das nationale Recht und der Notwendigkeit der Übereinstimmung des nationalen Rechts mit den wesentlichen und verfahrensmäßigen Regeln der Konvention gelöst wird.

Der Gerichtshof erklärt, dass er akzeptiert, dass eine Festnahme durch die Behörden eines Staates auf dem Territorium eines anderen Staates ohne Zustimmung des letzteren das individuelle Recht auf Sicherheit gemäß Art. 5 § 1 berührt ist. Allerdings führt der Gerichtshof aus, dass die Tatsache, dass ein Flüchtling ausgeliefert wird, allein auf Grund des Ergebnisses einer einfachen Zusammenarbeit zwischen Staaten, mangels anderer bilateraler oder völkerrechtlicher Bindungen, noch nicht dazu führt, dass die Festnahme dieses Flüchtlings rechtswidrig wäre oder deshalb ein Problem aus Art. 5 der Konvention erwachsen würde. Die Kernfrage, die der Gerichtshof - nach seiner Auffassung - entscheiden mußte, war die Frage, ob der Antragsteller in Kenia aufgrund von Handlungen türkischer Beamter festgenommen worden war, die die Souveränität von Kenia und das internationale Recht verletzt hatten (Behauptung des Antragstellers) oder ob die Festnahme ein Ergebnis einer staatlichen Kooperation zwischen türkischen und kenianischen Behörden war (Behauptung der türkischen Regierung).

Der Gerichtshof bemerkt hierzu zu folgendes:

Zunächst einmal haben die kenianischen Behörden tatsächlich eine wichtige Rolle in den Gegebenheiten des vorliegenden Falles gespielt. Außerdem hat die Festnahme des Antragstellers in einem Flugzeug im Flughafen von Nairobi in keiner Weise zu internationalen oder diplomatischen Verwicklungen geführt. Außerdem haben die kenianischen Behörden weder bei der türkischen Regierung protestiert, noch haben sie etwa die Rückkehr des Antragstellers oder auch nur eine Entschädigung von der Türkei verlangt.

Allein gegenüber der griechischen Regierung brachten die Keniaischen Behörden einen förmlichen Protest an und riefen ihren griechischen Botschafter zurück, weil nach ihrer Auffassung der Antragsteller illegal nach Kenia mit Hilfe griechischer Beamten eingereist war und sich illegal in Kenia aufhielt. Diese Aspekte des Falles bringen den Gerichtshof schließlich dazu, die Version der türkischen Regierung zu akzeptieren. Denn die kenianischen Behörden waren in jedem Fall entschlossen, den Antragsteller den türkischen

Behörden zu übergeben oder aber eine solche Übergabe zu ermöglichen. Daraus - u.a. - folgert der Gerichtshof, dass die Festnahme des Antragstellers am 15. Februar 1999 und seine Inhaftierung als "in Übereinstimmung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren" angesehen werden muss unter dem Aspekt des Artikels 5 § 1 (c) der Konvention. Folglich kann keine Verletzung von Artikel 5 § 1 der Konvention festgestellt werden.

4. beschließt einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 5 § 3 der Konvention vorliegt, wegen der Unterlassung, den Antragsteller unmittelbar nach seiner Festnahme einem Richter vorzuführen.

Der Antragsteller hatte vorgebracht, dass er noch vor 11:00 Uhr am 15. Februar 1999 festgenommen worden sei und einem Richter erst am 23. Februar 1999 vorgeführt worden sei. Diese Frist hielt der Gerichtshof für zu lang und hat auch nicht die Entschuldigungen der türkischen Regierung akzeptiert, die die schlechten Wetterbedingungen als Hindernis für den Zugang zur Insel von Imrali vorgebracht hat. Der Gerichtshof hat nicht akzeptiert, dass erforderlich gewesen wäre, den Antragsteller außerhalb der türkischen nationalen Verfahrensregeln mindestens weitere sieben Tage zu inhaftieren, bevor er einem Richter vorgeführt wurde.

Daraus folgt, dass Artikel 5 § 3 verletzt ist.

5. beschließt mit sechs gegen eine Stimme, dass eine Verletzung von Artikel 6 § 1 der Konvention vorliegt, weil gegen den Antragsteller nicht vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verhandelt worden ist.

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	
(1)	Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.
(2)	Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
(3)	Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
a)	in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
b)	über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
c)	sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur

- | | |
|----|--|
| | Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; |
| d) | Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; |
| e) | die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. |

Hier wiederholt der Gerichtshof seine bekannte Auffassung von der gegen die Konvention verstoßenden Beteiligung von Militärrichtern an türkischen Staatssicherheitsgerichten und weist darauf hin, das auch die last-minute Auswechslung des Militärrichters während des Prozesses nicht geeignet gewesen ist, die Verletzung von Art 6 § 1 zu heilen.

6. beschließt einstimmig, das eine Verletzung von Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 6 § 3 (b) und (c) der Konvention vorliegt, weil der Antragsteller kein faires Verfahren hatte.

Die Verletzung vom Artikel 6 der Konvention sieht der Gerichtshof zum einen darin, das der Antragsteller während seiner Inhaftierung bei der Polizei vom 16. bis zum 23. Februar 1999 keinerlei rechtlichen Beistand hatte.

Die Verweigerung des Zugangs zu einem Anwalt in für solche eine lange Zeit, zumal in einer Situation, in der die Rechte der Verteidigung unwiderruflich beeinträchtigt werden können, widerspricht vollkommen dem Recht auf effektive Verteidigung, das ein Angeklagter aus Art. 6 der Konvention für sich ableiten kann.

Weiter sieht der Gerichtshof eine Verletzung vom Art. 6 der Konvention darin, dass dem Antragsteller nach den beiden ersten Besuchen seine Anwälte die Besuche auf zwei Termine pro Woche je eine Stunde beschränkt worden sind.

Daher ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschränkung der Zahl und der Dauer der am Anwaltsbesuche einer der Faktoren ist, der die Vorbereitung der Verteidigung für den Antragsteller erschwert hat und gegen die Garantien des Art. 6 der Konvention verstoßen hat.

Zum anderen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass auch die fehlende Information des Antragstellers über den Inhalt der Ermittlungsakten gegen Art. 6 der Konvention (fares Verfahren) verstößt. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Tatsache, dass der Antragsteller irgendwelche Dokumente der Ermittlungsakten außer der Anklageschrift nicht erhalten hat, auch zu einer schweren Beeinträchtigung der Vorbereitung seiner Verteidigung unter Verstoß gegen die Garantien von Artikel 6 § 1 i. V. m. Art. 6 § 3 (b) geführt hat.

Weiter ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der nicht ausreichende Zugang der Verteidiger des Antragstellers zu den Ermittlungsakten ebenfalls gegen Artikel 6 der Konvention (fares Verfahren) verstoßen hat.

Die Verteidiger haben z.B. die Ermittlungsakten - bestehend aus 17.000 Seiten - ungefähr zwei Wochen vor dem Beginn des Verfahrens vor dem Staatssicherheitsgericht erhalten. Allerdings gab es keine Kopien diese Ermittlungsakten, sondern die Verteidiger mußten diese 17.000 Seiten erst selbst noch kopieren was ihnen innerhalb einer Woche gelang.

Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass aufgrund des viel zu späten Erhalts der Ermittlungsakten zu den übrigen Hindernissen für die Verteidigung dieser Umstand es dem Antragsteller zusätzlich erschwerte, seine Rechte auf angemessene Verteidigung auszuüben, die ihm Art. 6 verleiht.

Der Gerichtshof stellt daher fest,

- dass gegen den Antragsteller nicht vor einem unabhängigen und unvoreingenommenen Gericht verhandelt worden ist,
- dass der Antragsteller von seinen Anwälten bei den Verhören in der Polizei

- Haft nicht unterstützt werden konnte
- dass es dem Antragsteller und möglicher mit seinen Anwälten vertrauliche Besprechungen durchzuführen
- dass es in dem Antragsteller unmöglich war rechtzeitigen Zugang zu den Ermittlungsakten zu bekommen

Darüber hinaus sind Beschränkungen bezogen auf die Anzahl und die Zeit der Anwaltsbesuche verhängt worden und den Anwälten sind die Ermittlungsakten nicht rechtzeitig ausgehändigt worden.

Das verstößt insgesamt das gegen das Recht auf Verteidigung, das sich aus dem Prinzip des fair trial ergibt, so dass eine Verletzung vom Art. 6 § 1 i. V. m. Art. 6 § 3 (b) und (c) vorliegt

Aus diesem Grunde hätte es der Gerichtshof für nicht notwendig auf die anderen Beschwerden gegen Artikel 6 im Hinblick auf die Fairness des Verfahrens einzugehen.

7. Verwirft einstimmig die Einwendungen der türkischen Regierung im Vorverfahren gegen die Angriffe des Antragstellers in Beziehung zur Todesstrafe

Die türkische Regierung hatte den Gerichtshof informiert, dass die türkische Verfassung ergänzt worden sei, in der Weise, dass die Todesstrafe nicht länger verhängt werden könne außer in Kriegszeiten oder einer Bedrohung mit Krieg oder wegen terroristischer Akte und dass die Türkische Große Nationalversammlung die Todesstrafe abgeschafft habe durch Gesetz Nr. 4771, in Kraft getreten ist am 9. August 2002. Darüber hinaus sei das Todesurteil gegen Herrn Öcalan in ein Urteil auf lebenslange Haft von dem Staatssicherheitsgerichtshof in Ankara umgewandelt worden. Aus diesem Grunde ist die türkische Regierung der Auffassung gewesen, dass die Beschwerden gegen Artikel 2 der Konvention nun als unzulässig zurückgewiesen werden müssten, da die Todesstrafe nunmehr in der Türkei abgeschafft sei.

8. beschließt einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention nicht vorliegt

Artikel 2 - Recht auf Leben	
(1)	Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.
(2)	Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: <ul style="list-style-type: none"> a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.
<p>Es ist erforderlich, hier ergänzend auf Protokoll Nr. 6 der Konvention hinzuweisen.</p> <p>Protokoll Nr. 6 der Konvention lautet (Art. 1):</p> <p>“Die Todesstrafe soll abgeschafft werden. Niemand soll zu einer solchen Strafe verurteilt werden oder gar hingerichtet werden”</p> <p>Art. 2 des Protokolls Nr. 6 lautet:</p>	

“ Ein Staat mag Vorkehrungen treffen in seinen Gesetzen, eine Todesstrafe betreffend, im Hinblick auf Handlungen die in Kriegszeiten oder bei Bedrohung durch Krieg begangen worden sind; diese Strafe soll verhängt nur durch die Instanzen, die im Gesetz festgelegt sind und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der betreffende Staat soll dem Generalsekretär des Europarates die relevanten Vorkehrungen und Vorschriften des Gesetzes mitteilen.

Protokoll Nr. 6 ist durch 41 der 44 Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert und von allen Staaten unterzeichnet worden, durch die Türkei erst kürzlich am 15. Januar 2003. Nur die Türkei, Armenien und Russland haben bislang das Protokoll noch nicht ratifiziert.

9. Beschließt einstimmig das keine Verletzung vom Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 2 vorliegt im Hinblick auf die nach türkischen Gesetzen mögliche Todesstrafe.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

10. Beschließt einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention nicht vorliegt im Hinblick auf die Beschwerde in bezug auf einen Vollzug der Todesstrafe

Artikel 3 - Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

11 beschließt mit sechs gegen eine Stimme, dass eine Verletzung von Artikel 3 insoweit vorliegt, im Hinblick auf die Verhängung der Todesstrafe nach einem unfairen Verfahren

Der Antragsteller hat ausgeführt, dass die europäischen Staaten sich auf eine de facto Abschaffung der Todesstrafe geeinigt hätten. Das wäre als Vereinbarung der Vertragsstaaten zur Ergänzung von Art. 2 § 1 zu verstehen. Im übrigen wäre in jedem Falle die Todesstrafe per se eine unmenschliche und entwürdigende in Behandlung im Sinne von Art. 3 der Konvention (s.u. - Anm d. Verf.).

Die türkische Regierung war der Auffassung, dass die Türkei keinerlei Verpflichtungen unterliegt, im Hinblick auf die Konvention, die Todesstrafe abzuschaffen. Der Text der Konvention könne nicht geändert oder korrigiert werden durch eine Vereinbarung zwischen den Staaten, dass die Todesstrafe unvereinbar mit Menschenrechtsstandards sei.

Die türkische Regierung betonte, dass die Todesstrafe ausdrücklich in Art. 2 der Konvention vorgesehen sei.

Art. 3 könne nicht dahingehend interpretiert werden, dass er das Verbot einer solchen Strafe beinhalte

Der Gerichtshof bezog sich zunächst auf das Argument der türkischen Regierung, dass der Antragsteller nicht länger dem Risiko der Hinrichtung ausgesetzt sei.

Im Hinblick auf den Vollzug der Todesstrafe wies unter diesen Umständen der Gerichtshof die Beschwerde des Antragstellers wegen Verletzung von Artikel 2,3 und 14 gestützt auf die Verhängung der Todesstrafe, zurück.

Es verblieb für den Gerichtshof die Aufgabe zu bestimmen, ob die Verhängung der Todesstrafe für sich gesehen eine Verletzung der Konvention darstelle.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass allein aus dem Art. 2 keiner besonderen Aspekte zu gewinnen wären

Nach Auffassung des Gerichtshofes ist die Konvention insgesamt zu betrachten und Artikel 3 im Zusammenhang mit den Garantien von Art. 2 zu berücksichtigen. In einer vorausgegangenen Entscheidung aus dem Jahre 1989 hatte der Gerichtshof seiner Auffassung dahingehend Ausdruck verliehen, dass Artikel 3 nicht als generelles Verbot der Todesstrafe interpretiert werden könne.

Im Licht der zwischenzeitlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der strafrechtlichen Verfolgung und der Ahndung von Verbrechen durch die Todesstrafe hätten aber die Staaten in ihrer Praxis vereinbart, den zweiten Satz in Artikel 2 § 1 insoweit zu ändern, als dieser die Todesstrafe in Friedenszeiten erlaubt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den Gerichtshof, dass die Vollziehung der Todesstrafe als inhumane und entwürdigende Behandlung somit als Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention angesehen werden kann.

Das mußte aber vom Gerichtshof nach seiner Auffassung nicht entschieden werden, da nach seiner Auffassung ohnehin der Zusammenhang zwischen einem unfairen Verfahren und der Todesstrafe zu prüfen war.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, das der Vollzug der Todesstrafe im Hinblick auf eine Person, die kein faires Verfahren gehabt hat, nicht zulässig ist. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Artikel 6 der Konvention kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Todesstrafe verhängt wurde über den Antragsteller infolge einer unfairen Verhandlung, die nicht in Übereinstimmung stand mit den strikten Standards der Fairness, die in allen Fällen, in denen die Todesstrafe Verfahrensgegenstand ist, erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Konsequenzen einer solchen Verhängung über drei Jahre ertragen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kommt der Gerichtshof schließlich zu dem Ergebnis, dass die Verhängung der Todesstrafe gegenüber dem Antragsteller, einem unfairen Verfahren folgend zu einer unmenschlichen Behandlung und somit der Verletzung von Art. 3 der Konvention führte.

12 beschließt einstimmig, dass keine Verletzung von Artikel 3 der Konvention vorliegt, sowohl im Hinblick auf die Bedingungen unter denen der Antragsteller von Kenia in der Türkei überstellt wurde als auch im Hinblick auf die Bedingungen seiner Inhaftierung auf der Insel von/mral2.

13 beschließt einstimmig das keine gesonderte Überprüfung der Beschwerden des Antragstellers erforderlich ist unter Berücksichtigung der Artikel 7, 8, 9, 10, 13, 14, und 18, sei es gemeinsam oder zusammen mit den zuvor erwähnten Garantien der Konvention

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung (*)

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

(*) Anmerkung: Der Begriff der "Meinungsäußerung" in der zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein verabredeten deutschen Übersetzung gibt nicht den ganzen Gehalt der Originalsprachen Englisch und Französisch für den dort verwendeten Begriff ("freedom of expression"; "liberté d'expression") wieder. Deshalb würde anstelle von "Meinungsäußerung" besser "Äußerung" stehen, denn auch averbale Äußerungen sind geschützt. Insgesamt kann somit von "Ausdrucksfreiheit" oder "Äußerungsfreiheit" gesprochen werden.

14 beschließt einstimmig, dass in fine keine Verletzung vom Artikel 34 der Konvention vorliegt

Artikel 34 -Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

15. Beschließt einstimmig, dass die Entscheidung im Hinblick auf die Verletzung der Artikel 3, 5 und 6 der Konvention schon aus sich heraus eine ausreichend die gerechte Entschädigung für jeden Schaden, den der Antragsteller hat erleiden müssen, darstelle.

16. Beschließt einstimmig,

(a) dass der beklagte Staat verpflichtet ist, den Anwälten des Antragstellers in der Weise, wie in Absatz 255 des vorliegenden Urteils ausgeführt, innerhalb von drei Monaten vom Datum der Rechtskraft der Entscheidung an, entsprechend Artikel 44 § 2 der Konvention EUR 1.000 im Hinblick auf die Kosten und Gebühren zuzüglich einer eventuell erhobenen Mehrwertsteuer zu zahlen.

(b) dass nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten drei Monate ein Zins gezahlt werden soll aus der oben erwähnte Summe in einer Höhe von drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank während dieser Zeit.

17 weist einstimmig die verbleibenden Forderungen nach weitergehender gerechter Entschädigung zurück.